

BEGRÜNDUNG

zur 1. Bebauungsplanänderung des übergeleiteten Fluchtlinienplanes vom
5. Januar 1955, Flur 39, Flurstück 379

Die Antragsteller beabsichtigen, in Abweichung des Fluchtlinienplanes Nr. 47 die Baulinie so zu verändern, daß das geplante Mehrfamilienhaus in einem Abstand von 6,0 m zur Reichenbacher Straße und 9,0 m zur Görlitzer Straße errichtet werden kann.

Nachbargrundstücke werden durch die geplante Änderung nicht beeinträchtigt. Diese geringfügige Änderung kann gem. § 13 des Bundesbaugesetzes ohne Auslegung und Genehmigung rechtsverbindlich werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ist.

Interessen von Trägern öffentlicher Belange werden nicht berührt.

Lippstadt, den 15.8.1969

Baudezernent

gez. Rieber

Stadt .Baudirektor

Stadtplanungsamt

gez. Magiera

Stadtplaner